

A m t s - Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 131.

Dinsdag den 1. November

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1710. (2) Nr. 143. St. G. W.
K u n d m a c h u n g
wegen Veräußerung der noch übrig
gebliebenen Abtheilungen der in Kraint
gelegenen Religionsfondsgült St.
Katharina zu Egg. — Die von der er-
sten Verkaufs-Ausbietung noch übrig gebliebe-
nen, nach dem Domicile der Unterthanen gemach-
ten drei Abtheilungen der in den drei Kreisen
Kraint zerstreut liegenden Religionsfondsgült
St. Katharina zu Egg, werden an nachstehenden
Dagen und Orten, als: a) Am 12. Decem-
ber 1842, Vormittags von 10 bis 12 Uhr
im Rathssaale des k. k. Guberniums zu Laibach,
die im Laibacher Kreise im Bezirke der Umge-
bung Laibachs befindliche I. — und die im
Neustädter Kreise im Bezirke Auersperg liegende
III. Gültabtheilung; und b) am 14. Decem-
ber 1842, Vormittags von 10 bis 12 Uhr bei
dem k. k. Kreisamte Adelsberg die im Adelsberger
Kreise, in den Bezirken Adelsberg und Prem
befindliche IV. Gültabtheilung öffentlich feilge-
boten werden. — Der Ausruffspreis ist
für die I. Gültabtheilung auf 729 fl. 35 kr.,
wörtlich: Sieben Hundert Zwanzig Neun Gul-
den 35 Kreuzer Conventions-Metallmünze;
III. Gültabtheilung auf 1495 fl. 20 kr., wört-
lich: Ein Tausend Vier Hundert Neunzig Fünf
Gulden 20 kr. Conventions-Metallmünze;
IV. Gültabtheilung auf 806 fl. 15 kr., wört-
lich: Acht Hundert Sechs Gulden 15 Kreuzer
Conventions-Metallmünze, festgesetzt worden. —
Die wesentlichen Bestandtheile, Extragnisse und
Nutzungen, dann Lasten dieser Gültabtheilun-
gen sind, und zwar: I. Abtheilung, im
Bezirke Umgebung Laibachs. Diese
Abtheilung hat keinen Sitz und keine liegenden
Gründe, sie besteht bloß aus folgenden Herrlich-
keiten: Diese Abtheilung hat sechs kaufrechtliche

Unterthanen, welche zusammen fünf Hüben bil-
den. — Diese Unterthanen entrichten alljährlich
nach Abzug des Fünftels an unveränderlichem
Gelddienst 24 fl. 15 $\frac{3}{4}$ kr., und an Zins-
getreide 7 Mehren Haber, dann an Kleinrechten
8 Kapäuner, 8 Händeln, 80 Eier, 4 Pfund
Flachs. Die Kleinrechte werden nach Ausweis
der Rechnungen alljährlich herkömmlich reliuirt
pr. 3 fl. 45 kr. — Die Unterthanen entrichten
bei Besitzveränderungen in Verkaufsfällen den
zehnten Pfennig, außer Verkaufsfällen aber
pactirte Laudemien von 18 fl., 12 fl., 13 fl.
30 kr. und 4 fl. 30 kr., nebstbei jedenfalls eine
Gewährbriestaxe pr. 4 fl. 30 kr., von Urb. Nr.
2 pr. 5 fl., und eine Schreibgebühr pr. 1 fl.
8 kr. Diese Gebühren haben von 1831 bis
inclusive 1840 nach Abzug des Fünftels mit
Einschluß der Grundbuchstaben 33 fl. 48 kr.
betrugen. — Auf dieser Gültabtheilung haften
außer den Verwaltungskosten und gesetzlichen
Concurrenzbeiträgen keine Lasten. — III. Ab-
theilung, im Bezirke Auersperg. Diese
Abtheilung hat keinen Sitz und keine liegenden
Gründe, sie besteht bloß aus nachstehenden Herr-
lichkeiten: Diese Abtheilung hat neun Unter-
thanen, welche zusammen drei kaufrechtliche Hü-
ben besitzen. — Die gesammten Unterthanen ent-
richten alljährlich nach Abzug des Fünftels an
unsteigerlichem Gelddienst 18 fl. 2 $\frac{2}{4}$ kr., an
Zinsgetreide 3 Mehren 4 $\frac{4}{5}$ Maß Weizen, 11 $\frac{1}{5}$
Maß Korn, 9 Mehren 14 $\frac{2}{5}$ Maß Haber, und 6
Mehren 9 $\frac{3}{5}$ Maß Hirse, dann an Kleinrechten
4 $\frac{4}{5}$ Kapäuner, 4 $\frac{4}{5}$ Händel, 48 Eier und 72
Haarzählinge. Die Kleinrechte werden nach
Ausweis der Rechnungen alljährlich herkömmlich
reliuirt pr. 3 fl. 39 kr. — Die Unterthanen
entrichten bei Besitzveränderungen in Ver-
kaufsfällen den zehnten Pfennig, in anderen
Fällen aber pactirte Laudemien pr. 4 fl. 30 kr.,
6 fl. und 9 fl., in beiden Fällen aber auch Ge-

währbriestaxen von 2 fl. 30 kr. und 4 fl. 30 kr., mit Ausnahme Urb. Nr. 11 und der Käuschen, dann bezahlen sie von Urb. Nr. 8 und 12 auch eine Schreibgebühr pr. 34 kr. — Diese Gebühren haben von 1831 bis inclusive 1840 nach Abzug des Fünftels und mit Einschluß der Grundbuchtaxen 3 fl. 58 $\frac{1}{4}$ kr. betragen, wobei bemerkt wird, daß eine halbe Hube erst im Jahre 1822, zwei solche aber erst im Jahre 1833 kaufrechtlich geworden sind. — An Beinherrlichkeiten besitzt diese Abtheilung den Getreidezehent im Dorfe Sagoritz, Pfarrre Gutenfeld, Bezirk Auersperg, Kreis Neustadt, von 12 Hüben mit einem Garben, und dieser Zehent trug seit 1831 bis inclusive 1840 162 fl. 15 kr.; ferner den Getreidezehent im Dorfe Gaberje, Pfarrre St. Marein, Bezirk Weixelberg, von drei Hüben mit zwei Garben, und dieser Zehent ertrug in gleicher Zeit 83 fl. 3 kr. — Auf dieser Gültabtheilung haften außer den Verwaltungskosten und gesetzlichen Concurrenzbeiträgen keine Lasten. — IV. Abtheilung, in den Bezirken Adelsberg und Prem. Diese Abtheilung hat keinen Sitz und keine liegenden Gründe, sie besteht bloß aus nachstehenden Herrlichkeiten: Diese Gült hat vierzehn Unterthanen, welche zusammen fünf eine halbe kaufrechtliche Hüben besitzen. — Die gesammten Unterthanen entrichten alljährlich nach Abzug des Fünftels an unveränderlichem Gelddienste 31 fl. 40 $\frac{1}{4}$ kr., und an Zinsgetreide 7 Mezen 22 $\frac{2}{5}$ Maß Hafer. — Die Unterthanen entrichten bei Besitzveränderungen in Verkaufsfällen den zehnten Pfennig, in anderen Fällen aber pactierte Laudemien von 4 fl. 30 kr., 6 fl. und 9 fl., in allen Fällen aber noch eine Gewährbriestaxe von 30 kr., 2 fl. 30 kr. bis 4 fl. 30 kr., und von Urb. Nr. 22 noch eine besondere Schreibgebühr pr. 34 kr. Diese Gebühren haben von 1831 bis inclusive 1840 nach Abzug des Fünftels und mit Einschluß der Grundbuchtaxen 31 fl. 13 $\frac{1}{4}$ kr. betragen, wobei bemerkt wird, daß 4 $\frac{1}{2}$ Hüben erst vor fünf Jahren kaufrechtlich gemacht worden sind. — Auf dieser Gültabtheilung haften außer den Verwaltungskosten und gesetzlichen Concurrenzbeiträgen keine Lasten. — Bedingnisse, für jede der drei Gültabtheilungen gleich gültig. — Als Käufer wird Federmann zugelassen, der in Krain Realitäten zu besitzen fähig ist. — Diejenigen Käufer, christlicher Religion, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt im Falle der Erstehung die allerhöchste Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befrei-

ung von der Entrichtung der doppelten Gült für sich und ihre Erben in gerader absteigender Linie zu Statten. — Wer als Kauflustiger an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Badium den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungs-Commission entweder im baren Gelde, oder in öffentlichen, auf Conventions-Münze und den Ueberbringer lautenden, oder in andern annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe berechnet, zu erlegen, oder endlich einen von der Kammerprocuratur geprüften und nach §. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches für annehmbar erklärten Sicherstellungsact beizubringen. — Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche das Badium im baren Gelde, oder in annehmbaren haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem Course berechnet, erlegen wollen, und welche vorziehen, diesen Erlag in Wien zu bewerkstelligen, wird gestattet, daß das erwähnte Badium bei der dortigen Central-Casse erlegt werde. Diejenigen Kauflustigen, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben jedoch früher davon die Anzeige an das hohe k. k. Hofkammer-Präsidium zu machen, damit in Gemäßheit der bestehenden Cassenvorschriften die Centrale-Casse entsprechend angewiesen werden könne, wo sodann der centralcasseämtliche Depositschein, wenn er bei der mündlichen Veräußerung übergeben wird, oder dem schriftlichen versiegelten Offerte beiliegt, anstatt des Betrages des Bodiums, welchen er ausdrückt, angenommen werden wird. — Gene, welche im Namen eines Andern mitsteigern zu wollen erklären, haben anzugeben, daß sie in Vollmachtsnamen Anbote zu stellen Willens sind, wo dann für den Fall, als ein solcher Licitant Bestbieter bleiben sollte, sich von demselben nach abgeschlossener Licitation mit einer legalen Vollmacht auszuweisen seyn wird, widrigens er selbst als Ersteher angesehen und behandelt werden würde. — Die Halbscheide des Kauffschillings ist binnen vier Wochen nach erfolgter, und dem Ersteher intimirter Genehmigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigten; die andere Halbscheide kann gegen dem, daß sie auf der verkauften Entität in erster Priorität versichert, und mit jährlichen 5% in Conventions-Münze verzinset wird, binnen fünf Jahren, in gleichen Jahresraten abgezahlt werden. — Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung oder wegen anderen Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder

nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte, bezüglich der I. und III. Gültabtheilung der k. k. illyrischen Provinzial-Staatsgüter-Veräußerungs-Commission, bezüglich der IV. Gültabtheilung aber dem k. k. Adelsberger Kreisamte einzusenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Commission vor, wie auch während der Licitations-Verhandlung zu übergeben, oder übergeben zugelassen. — Diese Offerte müssen aber: a) Das der Versteigerung angesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es in der Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conventions-Münze, welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitations-Bedingnissen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem 10% Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches entweder im barem Gelde, oder in öffentlichen, auf Conventions-Münze und den Ueberbringer lautenden, oder in annehmbaren haftungsfreien Staatspapieren, nach ihrem coursmäßigen Werthe berechnet, oder in dem bezüglichen centralcasseämtlichen Depositen-scheine, oder endlich in einem von der Kammerprocuratur geprüften, und nach §. 230 und 1374 des allgemeinen bürgl. Gesetzbuches für annehmbar erklärten Sicherstellungsacte zu bestehen hat. — d) Endlich muß dasselbe mit dem Tauf- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte des selben unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlichen Licitation eröffnet werden. — Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den, bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocolle eingetragen und hier-nach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Licitation als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wofern

jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als der Bestbieter zu betrachten sey. — Die zur Beurtheilung des Ertrages dienende Gutsbeschreibung, so wie die ausführlichen Licitationsbedingnisse können täglich bei der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission, dann bei dem k. k. Adelsberger Kreisamte eingesehen werden. — Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. — Laibach am 10. October 1842.

3. 1723. (3) ad Nr. 25498. Nr. 43746.

*Concurs ausschreibung
von dem k. k. m. s. Landesgubernium.*

— Zur Besetzung der Kammerprocuratorsstelle in Brünn. — Bei dem k. k. m. s. Fiscalalente ist die Stelle eines Kammerprocurators, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 2500 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre, mit den beweis-hältigen Documenten über die vorgeschriebenen Eigenschaften, insbesondere über die vollkommene Kenntniß der böhmischen Sprache belegten Gesuche bei diesem k. k. Landesgubernium bis 20. November d. J. einzubringen. — Brünn am 30. September 1842.

Anton Gottlieb Edler v. Tannenhain,
k. k. m. s. Gubernial-Secretär.

Aemtliche Verlautbarungen.

3. 1736. (2) Nr. 3840.

Verlautbarung.

Am 8. November d. J. Vormittag um 11 Uhr wird in der magistratlichen Rathsstube die Minuendo-Licitation zur Herstellung eines Wasserzuganges unter der Raanbrücke beim Sitticher Hofe, dann in der Dammallee unter dem Alumnatsgebäude und die eines bei den Fleischbänken vorgenommen werden. — Die Pläne und die Licitationsbedingnisse sind bei dem Magistrate in den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen. — Stadtmagistrat Laibach am 24. October 1824.

3. 1726. (2)

Kundmachung.

Bei der landess. Stadt Neustadt ist die vereinigte, mit keiner Pension verbundene Stelle des Stadtcaissiers, Grundbuchführers, Stadt-Deconomen u. Stadtquartiermeisters, mit einem

systemirten Jahresgehalte von 300 fl., und der Verpflichtung zur Leistung einer gleichen Dienstes-Caution pr. 300 fl., in Erfledigung gekommen. — Uebrigens ist aber der neue Grundbuchsführer auch zugleich verpflichtet, die hierortigen Grundbücher in der neu vorgeschriebenen Form für die Stadt und die Gült am Lande gegen eine nachträglich bestimmte Remuneration gleich zu errichten. — Die um diesen Dienstposten werbenden Bittsteller haben daher ihre, mit glaubwürdigen Zeugnissen über die hiezu erforderlichen Fähigkeiten gehörig belegten Gesuche bis 25. k. M. November an die Stadtvorstehung portofrei zu überreichen, und darin auch den Beweis, daß sie die verlangte Caution zu leisten vermögen, beizubringen. — Stadtvorstehung der landesf. Stadt Neustadtl am 26. October 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1730. (1) Nr. 1710.

G d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 15. September 1842 zu Poine sub Cons. Nr. 3 ab intestato verstorbenen Johann Penko, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, haben am 28. November d. J. früh 9 Uhr bei diesem Gerichte so gewiß zu erscheinen, und ihre Ansprüche anzumelden und darzuthun, als sie sich widerigenb die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

R. R. Bezirksgericht Prem zu Feistritz am 20. September 1842.

B. 1738. (2) Nr. 2353.

Verlautbarungs-Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Man habe über Untersuchung der Maria Novak von Podpetsch an der Laibach, gegen Joseph Straganegg von Radmannsdorf, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 4. August 1830 schuldigen 158 fl. samt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbietung des, dem Letztern gehörigen, in der Vorstadt Radmannsdorf sub Cons. Nr. 49 gelegenen, der Herrschaft Radmannsdorf sub Post-Nr. 248 dienstbaren, gerichtlich auf 2500 fl. geschwägten Bräuhausessammt Zugehör gewilligt, und zur Vornahme derselben drei Tagsagungen, auf den 26. November, 24. December 1842, und den 26. Jänner 1843, jedesmal von 9 bis 12 Uhr früh in dieser Umlaufkanzlei mit dem Beisatz angeordnet, daß die benannte Realität nur bei der dritten Feilbietung unter dem SchätzungsWerthe hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse, der Grundbuchsextract und das Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Umlaufstunden hieramis, so wie

auch in der Kanzlei des Hof- und Gerichtsadvokaten Hrn. Dr. Albert Paschali zu Laibach eingesehen werden.

R. R. Bezirksgericht Radmannsdorf am 14. October 1842.

B. 1737. (2)

Nr. 2318.

G d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Man habe über Untersuchung der Gertraud Suppan von Kraiburg, wider Joseph Suppan von Seebach, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 27. April 1839 noch schuldigen 34 fl. 30 kr. samt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen der Probsteigült Inselwerth sub Urb. Nr. 52 und 53 dienstbaren, auf 60 fl. geschwächten Käufche Hs. Nr. 34 zu Seebach gewilligt, und zur Vornahme derselben drei Tagsagungen, auf den 28. November 1842, den 7. Jänner und den 7. Februar 1843 in loco Seebach, jedesmal von 9 bis 12 Uhr früh mit dem Beisatz angeordnet, daß die genannte Realität nur bei der dritten Feilbietung unter dem SchätzungsWerthe hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse, der Grundbuchsextract und das Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Umlaufstunden hieramis eingesehen werden.

R. R. Bezirksgericht zu Radmannsdorf am 8. October 1842.

B. 1729. (2)

Nr. 1782.

G d i c t.

Von dem k. k. vereinten Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird fund gemacht: Es sey über Untersuchung des Herren Niklas Reiter, durch Herren Dr. Wurzbach, wider Johann Janeschitsch in Förlach, wegen aus dem Urtheile ddo. 21. October 1832, B. 604, schuldigen 250 fl. 57 kr. samt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, der Pfarrgült Mannsburg sub Nr. 110½ dienstbaren, gerichtlich auf 1098 fl. geschwägten, unbehausten Halbhube in Förlach gewilligt, und seien dazu die gesetzlichen Termine auf den 20. October, 22. November und 22. December 1842, jedesmal Vormittag 9 Uhr in der Behausung des Erecuten in Lustthal mit dem Beisatz angeordnet worden, daß das Versteigerungsobject bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den SchätzungsWerthe, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben wird. Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitations-Bedingnisse, worunter die Obliegenheit für jeden Mitlicitanten zum Erlage eines Badiums von 100 fl. kann hieramis eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

Egg ob Podpetsch am 4. August 1842.

Unmerkung. Bei der ersten Versteigerungssitzung am 20. October 1842 hat sich kein Kauflustiger gemeldet.